

**amtliche Bekanntmachung**

046 K 057/23



## AMTSGERICHT DUISBURG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 28. Mai 2024, 9.00 Uhr,  
im Amtsgericht Duisburg, Nebenstelle, Kardinal-Galen-Str. 124, 2.  
Stockwerk, Saal C 215**

der im Grundbuch von Homberg Blatt 8403 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

280/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Homberg, Flur 19, Flurstück 1264, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Ottostr. 58,60,62,64, Größe: 8256 m<sup>2</sup> und Flurstück 1265, Gebäude- und Freifläche, Moerser Straße, Größe: 13 m<sup>2</sup>, **verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Balkon im Haus Ottostr. 60 im 15. Obergeschoss hinten/rechts, Nr. 138 des Aufteilungsplanes mit Kellerraum Nr. 138 des Aufteilungsplanes**

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem 1974 errichteten, 20-geschossigen Wohnhochhaus im Ortsteil Homberg-Hochheide. Das Objekt umfasst 320 Einheiten. Es besteht eine hohe Leerstandsquote. Es sind zahlreiche Zwangsversteigerungsverfahren anhängig. Die gegenständliche Wohnung - Ottostr. 60, 47198 Duisburg- unterteilt sich gemäß Aufteilungsplan in Wohnraum, Essplatz mit Küche, Abstellraum, Flur, Diele, Bad, Schlafraum und Balkon und verfügt über eine Größe von ca. 68 m<sup>2</sup>. Eine Innenbesichtigung war

nicht möglich. Die Nutzung und Vermietungssituation ist unklar. Der Wohnanlage wurden in der Vergangenheit brandschutztechnische Maßnahmen auferlegt, die inzwischen überwiegend umgesetzt sein sollen. Weitere Maßnahmen zur Sanierung des Gemeinschaftseigentums (z. B. Asbestsanierungen) waren zum Wertermittlungsstichtag noch nicht vollständig ausgeführt. Die Nutzung und Vermietungssituation ist unklar.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.10.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf **14.800,-€** festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Duisburg, 25.03.2024